2. Sind durch das Reichsgeset über die Beurfundung des Personenstandes und die Cheschließung vom 6. Februar 1875 die landesegeseslichen Borschriften, nach welchen im Falle der Cheschung wegen Chebruches im Urteile auszusprechen ist, daß die anderweite Berscheitung des schuldigen Teiles nur unter dem Borbehalte einer bessoubers nachzusuchenden Erlaubnis gestattet sei, anger Kraft gesest?

IV. Civilsenat. Urt. v. 30. Juni 1892 i. S. R. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rev. IV. 131/92.

- I. Landgericht Salle a. S.
- II. Dberlandesgericht Raumburg a. C.

Mus ben Grunben:

... Begründet erscheint die Beschwerbe insofern, als sie sich gegen die Festsehung des Berufungsrichters wendet, daß der Klägerin mit Rücksicht auf ben gegen fie festgestellten Chebruch die anberweite Verheiratung nur mit dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubnis zu gestatten sei. Die Festsetzung beruht auf ber Vorschrift ber 88, 736, 737 A.L.R. II. 1, burch welche es bem Richter zur Pflicht gemacht ist, wenn eine Che wegen Chebruches ober verdächtigen Umganges geschieden wird, mit Rücksicht auf bas Cheverbot ber &. 25 flg. a. a. D. im Urteile auszusprechen, bag bie Wieberverheiratung bes schuldigen Teiles von der Beibringung einer gerichtlichen Erlaubnis abhangig sei. Der Berufungsrichter nimmt an, daß die fragliche Borfdrift burch bas Reichsgeset über bie Beurtundung bes Berfonenstandes und die Cheschließung vom 6. Februar 1875, welches, ebenso wie das Allgemeine Landrecht, die Che zwischen einem wegen Chebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen verbietet (b. 33 Riff. 5). nicht beseitigt sei, und biese Auffassung steht mit ber bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einklange. Das vormalige preuß. Obertribunal hat in bem Urteile vom 24. März 1875.

vgl. Entsch. desselben Bd. 75 S. 152, ausgeführt: Durch die Bestimmungen der §§. 736. 737 A.C.A II. 1 sei nicht ein besonderes, über den §. 25 a. a. D. und den §. 33 Ziff. 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hinausgehendes Chehindernis, welches das Recht zur Cheschließung über das Reichsgesetz hinaus beschränke, sestgesetz, sondern es sei mit ihnen nur bezweckt, die Wirksamkeit bes im §. 25 aufgestellten Scheindernisses zu sichern; es handle sich baher bei der in den §§. 736. 737 erwähnten Erlaubnis nicht um einen ein aufschiebendes Schehindernis enthaltenden Konsens, son= dern nur um die Fesistellung der in dem letzteren Paragraphen her= vorgehobenen Thatsache mittels eines gerichtlichen Zeugnisses. Der Aufsassung des Obertribunales hat sich das Reichsgericht angesichlossen, indem der gegenwärtig erkennende Senat wiederholt,

vgl. u. a. das in Gruchot's Beiträgen Bb. 24 S. 496 mitgeteilte Urteil vom 20. November 1879,

in bemselben Sinne entschieden hat. Bei der durch den vorliegenden Streitsall veranlaßten neuen Prüsung ist der Senat jedoch zu einer anderen Ansicht gelangt.

Das Reichsgeset vom 6. Februar 1875 regelt bas formelle und materielle Cheschließungsrecht für das Reich einheitlich und bestimmt im & 39, bag alle Borfchriften, welche bas Recht zur Chefchließung weiter beschränken, als es burch bas Geset selbst geschehen ift, aufgehoben werben. Es find baber alle früheren landesgesetlichen Borschriften der bezeichneten Urt, sofern fie nicht im Reichsaesethe befonders aufrechterhalten und damit reichsgesetlich fanktioniert sind (val. 5, 38), außer Kraft getreten. Bu biefen Borfchriften gehören aber die in Rede stehenden Bestimmungen ber 66, 736, 737 A.Q.R. IL 1. Dieselben sind in dem Reichsgesehe nicht als fortbestebend bezeichnet und stellen fich als eine Beschränfung bes Rechtes zur Cheschließung im Sinne bes &. 39 bes Reichsgesetes bar, indem fie bem wegen Chebruches Geschiedenen, wenn er zur neuen Che schreiten will, bie von bem Reichsgelete nicht geforberte Verpflichtung auferlegen, fich burch eine Bescheinigung bes Gerichtes barüber auszuweisen, bag bie Verson. welche er heiraten wolle, nicht biejenige fei, auf welche fich bas Cheperbot des 8, 33 Riff, 5 des Reichsgesetes (88, 25 flg. A.L.R. II. 1) beziehe.

Die fraglichen Vorschriften haben aber auch dem Reichsgesetze gegenüber die praktische Bedeutung verloren. Nach §. 45 des Gesetzes steht dem Standesbeamten allein die Feststellung zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vorhanden sind. Er hat deshalb in einem Falle der gegebenen Art selbständig nach Ansleitung des Gesetzes zu prüfen, ob der neuen She, deren Eingehung der wegen Chebruches Geschiedene beabsichtigt, das Verbot des §. 33

Riff. 5 entgegensteht. Bon dieser Brufung wird er burch die Borlegung einer gerichtlichen Bescheinigung im Sinne ber &6. 736. 737 A.R.R. II. 1 nicht befreit, wie auch andererseits für ihn ber Inhalt einer solchen Bescheinigung feine bindende Kraft hat. Rach bem bisherigen Rechtszustande in Breugen hatte der bei der Shefchlieftung mirtiame Beamte eine minder felbständige Stellung. Ihm mußte ber Nachweis, baß bas Cheverbot ber &. 25 flg. a. a. D. nicht vorliege. burch bie Beicheinigung bes Scheibungsrichters erbracht werben, und er burfte bis zu beren Beibringung mit ber Vornahme ber Ebeichliefung nicht vorgeben. Auf Diefem Rechtszustande beruht die Unordnung der 88, 736, 737 a. a. D. Nach der jezigen Rechtslage hat bie Thätigkeit bes Scheidungsrichters mit ber Fällung bes Urteiles ihren Abichluß erlangt, und ber Richter hat nur, wenn die Ghe wegen Chebruches getrennt wird, in ben Urteilsgründen den Chebruch als Scheidungsgrund ausdrücklich zu bezeichnen und, sofern bie Berhandlungen in dieser Sinsicht einen Aufschluß erteilen, Die Berson, mit welcher die Che gebrochen worden ift, durch ihren Namen ober fonft erfennbar zu machen, bamit für ben Standesbeamten eine fichere Grundlage zur Bornahme ber ihm obliegenden Brufung geschaffen wird.

Wenn sonach die §§. 736. 737 A.S.A. II. 1 durch das Reichssgesetz außer Kraft gesetzt sind, so rechtsertigt sich die Ausbedung des angesochtenen Urteiles in Ansehung der auf Grund jener Gesehessvorschriften getroffenen Festsetzung wegen der Wiederverheiratung der Klägerin."

¹ Bgl. Berfügung bes preuß. Justizministers vom 13. Mai 1875 (J.M.Bl. S. 118); Stölzel, Deutsches Ehelchließungsrecht S. 119; Breuß. J.M.Bl. Jahrg. 1875 (S. 119 sig., 126 sig., Gruchot's Beiträge Bb. 21 S. 321 sig.; Hinschius, Das Reichsgeset über die Beurkundung des Personenstandes 3. Aust. S. 119; v. Siecherer, Personenstand und Ehelchließung S. 215. 216; Erichsen, Ersorbernisse, Form und Beurkundung der Ehelchließung 2. Aust. S. 31. 69; Förster-Eccius, Theorie und Praxis 5. Aust. Bb. 4 S. 21; Dernburg, Preuß. Pridatrecht 3. Aust. Bb. 3 §. 15; Seufsert, Archiv Bb. 31 Nr. 240.